

Inhalt

- A. Verlängerung der Herstellergarantie
- B. Lieferversicherung für Internetbestellungen
- C. Einkaufsschutzversicherung
- D. Reiseversicherung
- E. Versäumte Veranstaltungen
- F. Versicherungsdeckung für die Mietwagen-Selbstbeteiligung
- G. Allgemeine Bedingungen

Versicherer: Foyer Assurances S.A., mit Sitz und Gesellschaftssitz in L-3372 Leudelange, 12, rue Léon Laval

Versicherungsnehmer: Banque Raiffeisen S.C., mit Sitz und Gesellschaftssitz in L-3372 Leudelange, 4, rue Léon Laval

Police Nr.: 10291980

Karte: gültige, vom Versicherungsnehmer ausgestellte Mastercard Gold Kreditkarte

Inhaber: die natürliche Person, deren Name auf der Karte aufgedruckt ist.

A. Verlängerung der Herstellergarantie

1. Definitionen

Bei der Auslegung des vorliegenden Dokuments gelten die folgenden Definitionen:

Versicherter: jeder Karteninhaber, der zu einem anderen Zweck als einem geschäftlichen oder beruflichen Zweck handelt.

Versicherter Artikel: Ein neuer beweglicher Gegenstand für Haushaltszwecke (auch „Weißware“ genannt) bzw. ein elektronisches Audio- oder Videogerät für Privatzwecke (auch „Braunware“ genannt) bzw. ein Kommunikations- oder IT-Gerät für Privatzwecke (auch „Grauware“ genannt), (i), der/das vom Versicherten gekauft und dessen **Gesamtbetrag während der Laufzeit der vorliegenden Police vollständig mit der Karte bezahlt wurde**, (ii) der/das mit einer Anfangsgarantie von 24 Monaten versehen ist (iii) und dessen Kaufpreis mindestens 50 Euro (einschließlich Steuern, jedoch ohne Transportkosten) beträgt.

Die oben genannten drei Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Anfangsgarantie: Die vom Hersteller oder Vertreiber für den versicherten Artikel eingeräumte Garantie.

Zeitraum der Garantieverlängerung: Dieser Zeitraum beginnt mit dem Ablaufdatum der Anfangsgarantie und endet spätestens 24 Monate nach dem Anfangsdatum der Garantieverlängerung.

Nicht durch die Garantie abgedecktes Produkt: Ein unter Ausschlüsse (Artikel 3/Ausschlüsse) der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen beschriebenes Produkt.

Durch die Garantie abgedeckter Defekt: Bezeichnet einen Funktionsdefekt eines versicherten Artikels, durch den der bestimmungsgemäße Gebrauch desselben nicht mehr möglich ist, und zwar aufgrund eines Defekts oder einer Störung, der/die als Garantiefall durch die Bestimmungen der Anfangsgarantie abgedeckt ist, sofern dieser zeitlich nicht begrenzt wurde.

Reparaturbetrieb: Der Wiederverkäufer oder ein unabhängiges Dienstleistungszentrum, das vom Versicherer für die Untersuchung/Reparatur der versicherten Artikel zugelassen wurde.

Reparaturkosten: Die Kosten für die Ersatzteile, Arbeitszeit und den Transport des versicherten Artikels.

Kosten für den Ersatzartikel: Hierbei handelt es sich um die Kosten für den Austausch des versicherten Artikels gegen einen neuen Artikel, sollten die Reparaturkosten den ursprünglichen Kaufpreis des versicherten Artikels überschreiten. Dieser neue Artikel hat vergleichbare technische Eigenschaften und einen Kaufpreis, der den ursprünglichen Kaufpreis des versicherten Artikels nicht überschreitet.

2. Versicherungsvertrag - Beträge und Laufzeit

Die Verlängerung der Herstellergarantie um eine Dauer von 24 Monaten führt dazu, dass sich die Anfangsgarantie für die versicherten Artikel um zusätzlich 24 Monate verlängert. Dabei gelten die Beschränkungen und

Ausschlüsse wie im nachstehenden Artikel 3 zu den Ausschlüssen ausgeführt.

Der Versicherer erstattet die Reparaturkosten bis zu einer Höhe von **2.000 Euro** pro Schadensfall und bis zu einer Höhe von **4.000 Euro** für einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Monaten je Versicherten über einen Zeitraum von 24 laufenden Kalendermonaten ab dem Ablaufdatum der Anfangsgarantie.

3. Ausschlüsse

Die vorliegende Versicherung deckt die folgenden Fälle nicht ab:

- Kosten, die nicht mit den Ersatzteilen und/oder der Arbeitszeit zusammenhängen, welche sich aus einem durch die Garantie abgedeckten Defekt ergeben, bzw. die Kosten in Verbindung mit einem Ersatzteil oder einem Umstand, das/der durch die Anfangsgarantie nicht abgedeckt ist.
- Dabei gilt, dass alle weiteren darüber hinausgehenden Pflichten und Kosten gesondert durch die Bedingungen der Anfangsgarantie abgedeckt sein müssen.
- Schäden, Defekte oder Mängel, die durch äußere Einwirkung auf den versicherten Artikel verursacht wurden bzw. die direkte oder indirekte Folge des Transports, der Lieferung oder der Inbetriebnahme des versicherten Artikels sind.
- Defekte, die aus der Herstellung, der Modifizierung oder der Änderung von ursprünglichen Merkmalen des versicherten Artikels resultieren
- Boote, Automobile, Motorboote, Luftfahrzeuge oder Motorfahrzeuge und/oder Teile davon
- Artikel, deren Anfangsgarantie kürzer oder länger als zwei Jahre ist
- Artikel, die für einen Weiterverkauf erworben wurden, bzw. Artikel, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs abgenutzt, beschädigt, ausgestellt oder gebraucht (worden) sind
- Kosten für die Zurücksetzung des versicherten Artikels und Kosten in Verbindung mit einer bei der

Inbetriebnahme Funktionsstörung

festgestellten

- Änderungen, die der Nutzer durchzuführen berechtigt ist, ohne den versicherten Artikel zu öffnen
- Artikel, die über keine Seriennummer des Herstellers verfügen
- Kosten in Verbindung mit der Beschädigung versicherter Artikel, die durch Unfall, Fahrlässigkeit, unsachgemäße Nutzung, absichtliche Beschädigung, Befall durch Insekten oder Ungeziefer, Diebstahl, Sand, Brand, Erdbeben, Sturm oder Orkan, Blitzschlag, Explosion, Einwirkung eines Luftfahrzeugs, Wasserschäden, Korrosion, auslaufende Batterien oder eine Naturkatastrophe verursacht wurde.
- Kosten in Verbindung mit Problemen oder Funktionsstörungen, die durch nicht zulässige Modifikationen bzw. die Nichteinhaltung der Installations-, Nutzungs- oder Wartungsanweisungen des Herstellers verursacht wurden
- Artikel, die zu beruflichen oder geschäftlichen Zwecken genutzt werden
- Der Austausch von Gebrauchsartikeln jeder Art wie u.a. Batterien, Deckel/Verschlüsse, Filter, Lampen, Gurte, Taschen, Kartuschen und vergleichbare Artikel
- Kosten für die Überprüfung, Inspektion oder Reinigung des Gegenstands, die nicht mit denen identisch sind, die nach der Einreichung eines Entschädigungsantrags in Verbindung mit dem versicherten Artikel anfallen.
- Kosten für die Reparatur eines oberflächlichen Schadens, wenn die Funktionsweise des Gegenstands durch diesen Schaden nicht beeinträchtigt wird. Dazu gehören Beeinträchtigungen durch Beulen, Endbehandlungs- oder Lackierungsprodukte, Kratzer und Rost
- Defekte, die aus einem Stromausfall oder -sprüngen, der Stromspannung oder einer nicht adäquaten oder ungeeigneten Stromverbindung/Stromversorgung bzw. der Installation resultieren
- Kosten, die aus der Hinzufügung oder dem Einbau von Produkten oder

Die vorliegende deutsche Fassung wird Ihnen lediglich als Service bereitgestellt, bei Abweichungen zwischen der französischen Fassung und der deutschen Fassung ist nur die französische Fassung maßgeblich.



- zusätzlichen Elementen zum bzw. in den versicherten Artikel resultieren, die nicht im normalen Funktionsrahmen des versicherten Artikels enthalten sind, es sei denn, diese Hinzufügung oder dieser Einbau erfolgt mit der schriftlichen Zustimmung des ursprünglichen Herstellers
- Kosten, die aus der Neuformatierung der Festplatte des versicherten Artikels resultieren, die während der Reparatur, der Wartung, der Reinigung, der Veränderung oder der Modernisierung des versicherten Artikels erfolgte, bzw. Kosten, die sich aus einem Verlust oder der Beschädigung während der präventiven Wartungsarbeiten ergeben, bzw. Kosten dieser Arbeiten und/oder der Anpassungen von Teilen oder der gesamten Konstruktion des versicherten Artikels
 - Kosten für einen Kostenvoranschlag
 - Kosten, die durch Batterien entstehen, die vom Benutzer auszutauschen sind, durch einen Virus, die Maus und Zeigergeräte bzw. den Verlust und/oder Beschädigungen, der/die direkt oder indirekt auf die Software, Batterien, Sicherungen oder andere Gebrauchsprodukte zurückgeht/zurückgehen
 - Jeder noch nicht abgelaufene Teil der Anfangsgarantie, sofern der Hersteller aufgrund einer Abwicklung, Schließung des Unternehmens (zeitlich begrenzten oder endgültigen) oder anderen Unterbrechung seinen Verpflichtungen aus der Anfangsgarantie nicht mehr nachkommen kann
 - Kosten für Ausgaben, die mit der Modifizierung oder der Rückgabe des versicherten Artikels aufgrund eines Konzeptionsmangels, einer öffentlichen Sicherheitsmaßnahme oder einer gesetzlichen Vorgabe zusammenhängen
 - Schäden, die sich aus einem Bedienungsfehler ergeben
 - Reparaturen oder Schäden des versicherten Artikels, sofern der Versicherer einer Reparatur nicht zugestimmt hat
 - Schäden durch den Reparaturbetrieb
 - Schäden, die von den Allgemeinen Bedingungen des Herstellers oder Vertreibers ausgeschlossen sind
 - Folgen eines Krieges, Bürgerkrieges, von Unruhen im In- oder Ausland bzw. der Beschlagnahme durch die Behörden
 - Folgen einer ionisierenden Strahlung
- #### 4. Haftungsgrenzen
- Die von den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen festgeschriebene maximale Haftungsgrenze beläuft sich auf **2.000 Euro** je Schadensfall und auf **4.000 Euro** für einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Monaten je Versicherten.
- Der Versicherte erhält keinen höheren Betrag als den auf der Abrechnung der Mastercard Gold ausgewiesenen Kaufbetrag des versicherten Artikels.
- #### 5. Was ist im Schadensfall zu tun?
- Der Versicherte muss die Kopien aller Quittungen und der anderen vom Versicherer (bzw. bezeichneten Schadensabwickler) geforderten Dokumente aufbewahren und übermitteln, um die Abwicklung eines zulässigen Entschädigungsantrags zu gewährleisten.
 - Der Versicherte muss den Schadensfall beim Versicherer melden, indem er ihm umgehend die ausgefüllte und unterzeichnete Schadensmeldung zusendet.
- Die Schadensmeldung kann auf der Website www.raiffeisen.lu abgerufen oder beim Versicherer unter der Telefonnummer 00352 437 43 2160 angefordert werden.
- Dem Formular des Entschädigungsantrags sind alle nachfolgend genannten Nachweise als Schadensdokumente beizufügen.**
- Bevor er Reparaturdienste in Anspruch nimmt, muss der Versicherte den Versicherer unter der Telefonnummer 00352 437 43 2160 darüber informieren und dessen Zustimmung einholen.
 - Eine vom Versicherer in gutem Glauben vorgenommene Zahlung hat seinerseits befreiende Wirkung gegenüber dem Entschädigungsantrag.

**Nachweise für die Schadensdokumente sind:**

- Original oder Kopie der Kaufrechnung bzw. des Zahlungsbelegs sowie Kopie der Abrechnung der Mastercard Gold zum Nachweis des Kaufs des versicherten Artikels mit der Karte.
- Ausführliche Reparurrechnung, in der enthalten sind:
 - Name, Anschrift und Unterschrift des Versicherten,
 - Datum des Defekts
 - Marke, Typ und Modell des versicherten Artikels,
 - Beschreibung des Defekts,
 - Art der durchgeführten Arbeiten,
 - Kostenvoranschlag der Reparatur (versehen mit dem offiziellen Stempel des Reparaturbetriebs) mit Angabe der Lieferungen, Ausgaben und Kosten der Arbeitszeit.
- Kopie der Anfangsgarantie

Entschädigung

Kosten der Reparatur oder des Austauschs wie in Artikel 1/Definitionen festgelegt.

Sollte der versicherte Artikel zu einer Einheit gehören, die nicht mehr nutzbar und zu ersetzen ist, entspricht die Entschädigung dem Kaufpreis der gesamten Einheit. Die Entschädigung wird in Euro ausbezahlt und umfasst die Mehrwertsteuer.

6. Allgemeine Bestimmungen

Expertise/Zahlung der Entschädigung: Der Versicherer kann einen Experten oder Sachverständigen entsenden, der die Umstände des Schadensfalls analysiert und den Betrag der Entschädigung schätzt.

Gültigkeitsdatum der Garantie: Die vorliegende Garantie wird am Ausstellungsdatum der Karte wirksam bzw. sofern dieses Datum vor dem 1. September 2020 liegt, am Datum, ab dem die Police wirksam wird (1. September 2020).

Ende des Garantieschutzes: Die Garantie erlischt automatisch mit sofortiger Wirkung, wenn die Karte nicht verlängert oder

eingezogen wird bzw. der vom Versicherungsnehmer beim Versicherer abgeschlossene Versicherungsvertrag aufgekündigt wird.

Zahlung der Entschädigung: Sollte ein Schadensfall gemäß den oben ausgeführten Bedingungen gemeldet worden sein und der Versicherer zu der Auffassung gelangen, dass dieser Schaden durch die Garantie abgedeckt ist, zahlt der Versicherer die Entschädigung innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Datum der Bestätigung durch den Versicherer, dass dieser Schaden tatsächlich abgedeckt ist.

B. Lieferversicherung für Internetbestellungen**1. Definitionen**

Versicherter: Jeder Karteninhaber, der zu einem anderen Zweck als einem geschäftlichen oder beruflichen Zweck handelt.

Dritte: Jede andere Person als der Versicherte.

Durch die Versicherung abgedeckter Gegenstand: Jeder bewegliche materielle Gegenstand für Privatzwecke, der bei einem Händler über das Internet in neuem Zustand gekauft wurde. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass **(i)** dieser Gegenstand per Post oder privatem Transportunternehmen versandt wurde, **(ii)** dieser Gegenstand einen Wert pro Einheit von mindestens 50 Euro (alle Steuern inbegriffen) aufweist, **(iii)** dieser Gegenstand von der vorliegenden Versicherung nicht ausgeschlossen ist und **(iv)** der Gegenstand in voller Höhe mit der Karte bezahlt worden ist.

Die vorstehenden Bedingungen unter Ziffer (i) – (iv) müssen kumulativ erfüllt sein.

Händler: Jeder Händler, der über das Internet Gegenstände zum Verkauf anbietet, die durch die Versicherung abgedeckt sind.

Nicht sachgerechte Lieferung: Der durch die Versicherung abgedeckte erhaltene Gegenstand stimmt nicht mit der auf dem Bestellschein des Herstellers oder Vertreibers aufgeführten Angabe überein und/oder der durch die Versicherung abgedeckte Gegenstand wird fehlerhaft, zerbrochen oder unvollständig geliefert.

Nicht-Lieferung: Die Lieferung des durch die Versicherung abgedeckten Gegenstandes erfolgt nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach der Abbuchung für die Bestellung wie auf dem Bankauszug des Versicherten angegeben.

Online-Zahlung: Zahlungstransaktion über das Internet per Karte, die mit oder ohne Eingabe des vertraulichen Codes (PIN-Code) und ohne handschriftliche oder elektronische Unterschrift/Signatur erfolgt, und mit deren Betrag das Konto des Versicherten belastet wird.

Schadensfall: Auftreten eines Ereignisses, das durch die vorliegende Versicherung abgedeckt ist.

2. Versicherung

Lieferung der über das Internet erworbenen Gegenstände

Bei einem Liefervorgang nach dem Kauf eines durch die Versicherung abgedeckten Gegenstandes über das Internet ist der Versicherte im Rahmen der nachfolgend aufgeführten kumulativen Bedingungen durch die Lieferversicherung abgedeckt:

- die Bezahlung des durch die Versicherung abgedeckten Gegenstandes muss mittels Karte und während der Gültigkeitsdauer der Karte erfolgt sein;
- die mit dem Kauf verbundene Abbuchung muss auf der Abrechnung der Mastercard Gold ausgewiesen sein.

3. Entschädigungsverfahren

Die Entschädigung wird nur vom Versicherer geschuldet, wenn bis spätestens 90 Kalendertage nach der Belastung für die Zahlung des durch die Versicherung abgedeckten Gegenstandes durch den Versicherer oder Versicherten keine andere gütliche und zufriedenstellende Lösung mit dem Händler gefunden wurde;

3.1. Nichtlieferung eines durch die Versicherung abgedeckten Gegenstandes:

Der Versicherer erstattet dem Versicherten einen Betrag, der dem Kaufpreis (einschließlich aller Steuern und Portokosten)

des durch die Versicherung abgedeckten Gegenstandes entspricht. Maßgeblich sind dabei die tatsächlich an den Händler abgeführten Summen und die in Artikel 5 „Betrag der Entschädigungen je Schadensfall und Jahr“ bezeichneten Obergrenzen“.

3.2. Nicht sachgerechte Lieferung eines durch die Versicherung abgedeckten Gegenstandes:

- Sollte der Händler die Rücknahme des durch die Versicherung abgedeckten Gegenstandes akzeptieren und anschließend einen Ersatzgegenstand an den Versicherten versenden bzw. eine Erstattung an den Versicherten vornehmen, deckt die Versicherung die Kosten der Rücksendung des durch die Versicherung abgedeckten Gegenstands an den Händler ab, sofern diese Kosten nicht vom Händler übernommen werden;
- Sollte der Händler die Rücknahme des durch die Versicherung abgedeckten Gegenstands akzeptieren, aber weder einen Ersatzgegenstand an den Versicherten versenden noch eine Erstattung an den Versicherten vornehmen, deckt die Versicherung die Kosten der Rücksendung und die Erstattung des Kaufpreises des durch die Versicherung abgedeckten Gegenstandes (ohne Portokosten) ab;
- Sollte der Händler die Rücksendung des durch die Versicherung abgedeckten Gegenstandes nicht akzeptieren, deckt die Versicherung die Versandkosten des an den Versicherer gesandten durch die Versicherung abgedeckten Gegenstands ab sowie die Erstattung des Kaufpreises (ohne Portokosten) des durch die Versicherung abgedeckten Gegenstandes.

Der Kaufpreis des durch die Versicherung abgedeckten Gegenstands versteht sich inklusive aller Steuern und innerhalb der Grenzen der tatsächlich an den Händler abgeführten Beträge.

Der Versicherer behält sich das Recht vor, auf eigene Kosten ein Gutachten oder eine Untersuchung durchführen zu lassen, um die Umstände und den Betrag des tatsächlich vom Versicherten erlittenen Schadens einer Schätzung zu unterziehen und den Betrag der dem Versicherten zu gewährenden entsprechenden Entschädigung zu bestimmen.



4. Ausschlüsse von der Versicherung

Von der vorliegenden Versicherung sind die folgenden Gegenstände und daraus resultierenden Schadensfälle ausgeschlossen:

- Tiere;
- Verderbliche Gegenstände und Waren, Lebensmittel;
- Getränke;
- Pflanzen;
- Tabakprodukte;
- Medikamente;
- Gefälschte Produkte;
- Motorfahrzeuge;
- Barmittel, Aktien, Anleihen, Kupons, Titel und Papiere, Wertpapiere aller Art;
- Schmuck oder Wertobjekte, wie Kunstobjekte, Goldschmiedearbeiten, Silberwaren, im Wert von mehr als 150 Euro;
- Digitale Daten, die online zu visualisieren oder herunterladen sind (insbesondere MP3-Dateien, Photographien, Software etc.);
- Dienstleistungen einschließlich solcher, die im Internet abgerufen werden können;
- Gegenstände, die gekauft wurden, um sie als Ware weiter zu verkaufen;
- Gegenstände, die von einer Privatperson über eine Internetbörse gekauft wurden;
- Arglistiges Verschulden bzw. Verschulden in betrügerischer Absicht seitens des Versicherten;
- Folgen von Handlungen, die der Versicherte während eines Bürgerkriegs oder Kriegs erlitten hat;
- Ein Streik der Dienstleistungserbringer oder der Verkehrsunternehmer, eine Aussperrung oder Sabotage, die im Rahmen einer konzertierten Streik-, Aussperrungs- oder Sabotageaktion erfolgt;

- Jeder Schadensfall, der aus der betrügerischen Nutzung der Karte resultiert.

5. Betrag der Entschädigungen je Schadensfall und Jahr

500 Euro (inklusive aller Steuern) je Schadensfall mit einem Höchstbetrag von **500 Euro** (inklusive aller Steuern) je Versicherten für einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Monaten.

Sollte der durch die Versicherung abgedeckte beschädigte Gegenstand Teil einer Einheit sein und gleichzeitig getrennt nicht nutzbar und unersetzbar sein, erfolgt die Entschädigung durch den Versicherer in Höhe des Kaufpreises des Gegenstandes als Einheit.

Die Entschädigung wird in Euro einschließlich aller Steuern auf das vom Versicherten bezeichnete Konto bei Raiffeisen überwiesen.

6. Was ist im Schadensfall zu tun?

Der Versicherte muss den Schadensfall beim Versicherer melden, indem er ihm umgehend die ausgefüllte und unterzeichnete Schadensmeldung zusendet. Die Schadensmeldung kann auf der Website www.raiffeisen.lu abgerufen oder beim Versicherer unter der Telefonnummer 00352 437 43 2160 angefordert werden.

Dem Formular des Entschädigungsantrags sind alle nachfolgend genannten Nachweise als Schadensdokumente beizufügen.

- **Bei einer nicht sachgerechten Lieferung** wird davon ausgegangen, dass der Versicherte ab dem Erhalt der Lieferung Kenntnis vom Schadensfall hatte bzw. ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der mangelnden Sachgerechtigkeit der Lieferung.
- **Bei Nichtlieferung** wird davon ausgegangen, dass der Versicherte Kenntnis vom Schadensfall hat, sobald der durch die Versicherung abgedeckte Gegenstand ihm nicht innerhalb der in den Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Händlers spezifizierten Frist geliefert wurde. Nach dem Erhalt der Meldung wird sich der Versicherer im Auftrag des Versicherten direkt mit dem Händler oder



Verkehrsunternehmer in Verbindung setzen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Bei Nichtlieferung oder nicht sachgerechter Lieferung vom Versicherten beizubringende Beweisstücke:

Um eine Entschädigung zu erhalten, muss der Versicherte Beweisstücke für seinen Schaden beibringen, insbesondere:

- Ausdruck des Bestellsbelegs (E-Mail), jede Bestätigung über die Annahme des Auftrags seitens des Händlers bzw. Ausdruck der Bildschirmseite zur Bestellung,
- Kopie der Abrechnung der Mastercard Gold bzw. Abbuchungsnachweis des Versicherten, aus dem hervorgeht, dass der Betrag/die Beträge für die Bestellung abgebucht wurde(n),
- Bei Lieferung durch einen Verkehrsunternehmer die dem Versicherten ausgehändigte Lieferbescheinigung,
- Bei postalischer Lieferung an den Versicherten Belege für die Lieferung, die Ihrem Besitz sind,
- Bei Rücksendung des durch die Versicherung abgedeckten Gegenstandes an den Händler Nachweis über den Betrag der Kosten des Versands mit Empfangsbestätigung.

Der Versicherer kann den Versicherten auffordern, jedes andere vom Versicherer für die Bearbeitung des Schadensfalles als notwendig erachtete Beweisstück (Zeugenaussage, Meldung bei der Hausratsversicherung etc.) beizubringen.

7. Allgemeine Bestimmungen

Gültigkeitsdatum der Versicherung: Die vorliegende Versicherung wird am Ausstellungsdatum der Karte wirksam bzw. sofern dieses Datum vor dem 1. September 2020 liegt am Datum, ab dem die Police wirksam wird (1. September 2020).

Ende des Versicherungsschutzes: Die Versicherung erlischt automatisch mit sofortiger Wirkung, wenn die Karte nicht verlängert oder eingezogen wird. Wenn der vom Versicherungsnehmer beim Versicherer abgeschlossene Versicherungsvertrag

aufgekündigt wird, erlischt die Versicherung an dem Tag, an dem der Versicherungsvertrag aufgrund der Kündigung ausläuft.

Zahlung der Entschädigung: Sollte ein Schadensfall gemäß den oben ausgeführten Bedingungen gemeldet worden sein und der Versicherer zu der Auffassung gelangen, dass dieser Schaden durch die Versicherung abgedeckt ist, zahlt der Versicherer die Entschädigung innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Datum der Bestätigung durch den Versicherer, dass dieser Schaden tatsächlich abgedeckt ist.

C. Einkaufsschutzversicherung

1. Definitionen

Versicherter: Jeder Karteninhaber, der zu einem anderen Zweck als einem geschäftlichen oder beruflichen Zweck handelt.

Versicherter Gegenstand: Jeder bewegliche Gegenstand mit einem Wert je Einheit von mindestens 50 Euro (alle Steuern inklusive), der im Neuzustand gekauft und vollständig mit der Karte bezahlt wurde. **Dies gilt mit Ausnahme der folgenden Gegenstände:**

- **Schmuck,**
- **Pelze,**
- **Tiere,**
- **Pflanzen,**
- **verderbliche Waren oder Getränke,**
- **Bargeld,**
- **Devisen,**
- **Reiseschecks,**
- **Fahrausweise und Wertpapiere allgemein,**
- **neue und gebrauchte motorisierte Fahrzeuge,**
- **sowie Mobiltelefone.**

Schadensfall: Erwiesener Diebstahl des versicherten Gegenstandes oder nicht vorsätzlich herbeigeführter Schaden am versicherten Gegenstand.

Erwiesener Diebstahl: Einbruchsdiebstahl oder Diebstahl nach einem Überfall.

Einbruch: Gewalttätiges Einwirken auf Schließsysteme aller Art, deren Beschädigung oder Zerstörung.

Die vorliegende deutsche Fassung wird Ihnen lediglich als Service bereitgestellt, bei Abweichungen zwischen der französischen Fassung und der deutschen Fassung ist nur die französische Fassung maßgeblich.



Überfall: Jede physische Bedrohung oder Gewalt durch einen Dritten, um dem Versicherten den versicherten Gegenstand zu entwenden.

Nicht vorsätzlich herbeigeführter Schaden: Jede Zerstörung, teilweise oder vollständige Beschädigung aufgrund eines unerwarteten äußeren Ereignisses.

Schmuck: Jeder Gegenstand, der von der Person getragen werden kann und vollständig oder in Teilen aus Edelmetallen oder Edelsteinen besteht.

Dritte: Jede andere Person als der Versicherte, sein/ihre Ehe-oder Lebenspartner(in), welche(r) dauerhaft unter demselben Dach lebt und an gleicher Adresse seinen/ihren Wohnsitz hat, Familienangehörige in aufsteigender oder absteigender Linie.

2. Versicherung

Gegenstand der Versicherung: Der Versicherer entschädigt den Versicherten im Rahmen der folgenden Begrenzungen:

- Bei einem erwiesenen Diebstahl des versicherten Gegenstands: Kaufpreis des gestohlenen versicherten Gegenstands.
- Bei einem nicht vorsätzlich herbeigeführten Schaden (Bruch, Beschädigung) am versicherten Gegenstand: Reparaturkosten für diesen Gegenstand bzw. sollten diese Kosten den Kaufpreis des versicherten Gegenstands überschreiten bzw. der versicherte Gegenstand nicht reparabel sein, Kaufpreis des versicherten Gegenstands

Laufzeit der Versicherung: Die Versicherung wird wirksam, wenn der erwiesene Diebstahl oder der nicht vorsätzlich herbeigeführte Schaden **innerhalb von 90 Tagen** ab dem Kaufdatum bzw. dem Lieferdatum des versicherten Gegenstands auftritt.

Betrag der Versicherung: 1.000 Euro je Versicherten und Schadensfall mit einem Höchstbetrag von **2.000 Euro** je zusammenhängenden Zeitraum von 12 Monaten.

Ein erwiesener Diebstahl bzw. nicht vorsätzlich herbeigeführter Schaden einer Einheit von versicherten Gegenständen gilt als ein und derselbe Schadensfall.

Versicherungsschwelle: Die Versicherung wird nur wirksam, wenn die gekauften Gegenstände einen Wert pro Einheit von mindestens **50 Euro (einschließlich aller Steuern)** aufweisen.

Einheit: Sollte der versicherte Gegenstand Teil einer Einheit sein und diese Einheit nach einem Schadensfall einzeln nicht mehr nutzbar und unersetzbar sein, wird die Versicherung für den Gegenstand als Einheit wirksam.

3. Ausschlüsse

Von der Versicherung sind Schadensfälle ausgeschlossen, die sich ergeben aus:

- arglistigem Verschulden oder böser Absicht des Versicherten oder einer seiner Angehörigen (Ehe-oder Lebenspartner(in), welche(r) dauerhaft unter demselben Dach lebt und an gleicher Adresse seinen/ihren Wohnsitz hat, Familienangehörige in aufsteigender oder absteigender Linie);
- dem Verschwinden oder Verlust des versicherten Gegenstands;
- einer Beschädigung des versicherten Gegenstands während des Transports oder aufgrund vom Verkäufer vorgenommener Manipulationen;
- einem anderen Diebstahl als dem erwiesenen Diebstahl; einfacher Diebstahl ist ausgeschlossen;
- einer normalen Abnutzung oder allmählichen Verschlechterung des versicherten Gegenstands aufgrund von Erosion, Korrosion, Feuchtigkeit oder der Einwirkung von Wärme oder Kälte auf den versicherten Gegenstand;
- einem dem versicherten Gegenstand innewohnenden Mangel;
- der Nichteinhaltung der vom Hersteller oder Vertreiber empfohlenen Nutzungsbedingungen für den versicherten Gegenstand;
- einem Fabrikationsfehler des versicherten Gegenstands;
- einem Bürgerkrieg oder Krieg;

Die vorliegende deutsche Fassung wird Ihnen lediglich als Service bereitgestellt, bei Abweichungen zwischen der französischen Fassung und der deutschen Fassung ist nur die französische Fassung maßgeblich.



- einer Handelssperre, Beschlagnahme oder Zerstörung des versicherten Gegenstands aufgrund einer Anordnung der Regierung oder einer öffentlichen Behörde;
- einem Atomzerfall oder einer ionisierenden Strahlung;
- Gegenständen, die zum Weiterverkauf erworben wurden;
- einem Erdbeben, Vulkanausbruch oder einer anderen Naturkatastrophe.

**4. Was ist im Schadensfall zu tun?**

Im Schadensfall: Der Versicherte muss, sobald er den erwiesenen Diebstahl oder nicht vorsätzlich herbeigeführten Schaden des versicherten Gegenstands feststellt:

- bei erwiesenem Diebstahl: innerhalb von 48 Stunden bei der Polizei Anzeige erstatten;
- in allen anderen Fällen: den Schadensfall beim Versicherer melden, indem er ihm umgehend die ausgefüllte und unterzeichnete Schadensmeldung zusendet.

Die Schadensmeldung kann auf der Website www.raiffeisen.lu abgerufen oder beim Versicherer unter der Telefonnummer 00352 437 43 2160 angefordert werden.

Dem Formular des Entschädigungsantrags sind alle nachfolgend genannten Nachweise als Schadensdokumente beizufügen.

Nachweise für den Schadensfall:

In allen Fällen muss der Versicherte dem Versicherer wie folgt übermitteln:

- die Abrechnung der Mastercard Gold, aus der die Bezahlung des versicherten Gegenstands mit der Karte hervorgeht,
- jedes andere Beweisstück, mit dem der versicherte Gegenstand sowie sein Kaufpreis und das Kaufdatum nachgewiesen werden kann, wie die Rechnung oder der Kassenbeleg.

Bei einem erwiesenen Diebstahl muss der Versicherte dem Versicherer außerdem die folgenden Dokumente übermitteln:

- Polizeibericht im Original;
- jeder Nachweis für den Schadensfall, d.h.:
 - bei einem Diebstahl nach einem Überfall: jeder Nachweis wie eine ärztliche Bescheinigung, Zeugenaussage oder schriftliche Bestätigung, die datiert und handschriftlich vom Zeugen unterzeichnet wurde und seinen Namen, Vornamen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort, seine Anschrift und seinen Beruf enthält,

- bei einem Einbruchsdiebstahl: jedes Dokument, durch das der Einbruch nachgewiesen wird, wie beispielsweise der Kostenvoranschlag oder die Rechnung für die Reparatur des Schließsystems oder eine Kopie der Meldung des Versicherten bei seiner Hausrats- oder Vollkaskoversicherung (Kfz-Versicherung).

Bei einem nicht vorsätzlich herbeigeführten Schaden muss der Versicherte darüber hinaus übermitteln:

- Original des Kostenvoranschlags oder der Rechnung für die Reparatur oder
- Bescheinigung des Verkäufers, aus der die Art des Schadens hervorgeht und in der bestätigt wird, dass der versicherte Gegenstand nicht reparabel ist.

Der Versicherer behält sich das Recht vor, jedes andere Dokument oder jede andere Information anzufordern, um den Schadensfall einschätzen und die Entschädigung festlegen zu können.

5. Allgemeine Bestimmungen

Regionaler Umfang der Versicherung: Weltweit.

Gutachten /Zahlung der Entschädigung: Der Versicherer kann einen Experten oder Sachverständigen entsenden, der die Umstände des Schadensfalls analysiert und den Betrag der Entschädigung schätzt.

Datum der Wirksamkeit der Versicherung: Die vorliegende Versicherung wird am Ausstellungsdatum der Karte wirksam bzw. sofern dieses Datum vor dem 1. September 2020 liegt, am Datum, ab dem die Police wirksam wird (1. September 2020).

Ende des Versicherungsschutzes: Die Versicherung erlischt automatisch mit sofortiger Wirkung, wenn die Karte nicht verlängert oder eingezogen wird. Wenn der vom Versicherungsnehmer beim Versicherer abgeschlossene Versicherungsvertrag aufgekündigt wird, erlischt die Versicherung an dem Tag, an dem der Versicherungsvertrag aufgrund der Kündigung ausläuft.

Zahlung der Entschädigung: Sollte ein Schadensfall gemäß den oben ausgeführten Bedingungen gemeldet worden sein und der

Die vorliegende deutsche Fassung wird Ihnen lediglich als Service bereitgestellt, bei Abweichungen zwischen der französischen Fassung und der deutschen Fassung ist nur die französische Fassung maßgeblich.



Versicherer zu der Auffassung gelangen, dass dieser Schaden durch die Versicherung abgedeckt ist, zahlt der Versicherer die Entschädigung innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Datum der Bestätigung durch den Versicherer, dass dieser Schaden tatsächlich abgedeckt ist.

D. Reiseversicherung

1. Definitionen

Unternehmen: Jede juristische Person, die Hauptinhaber des Kartenkontos ist, wobei das der Karte zugeordnete Konto im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit genutzt wird und die Karte dem Karteninhaber zur Verfügung gestellt wurde, damit dieser seine Funktion als Angestellter, Eigentümer oder Leiter dieses Unternehmens ausüben kann.

Privatreise: Jede Reise, die zu anderen als zu beruflichen oder geschäftlichen Zwecken über eine Distanz von mehr als 100 Kilometer vom Wohnort des Versicherten erfolgt, für die mindestens eine Übernachtung im Voraus reserviert worden ist, die höchstens 90 aufeinanderfolgende Tage umfasst und für die die Fahrkarten oder Unterkunft vollständig mit der Karte bezahlt worden sind.

Geschäftsreise: Jede Reise des Karteninhabers, die im Rahmen der Wahrnehmung seiner Funktion als Angestellter, Eigentümer oder Leiter des Unternehmens über eine Distanz von mehr als 100 Kilometer vom Wohnsitz des Versicherten erfolgt, für die mindestens eine Übernachtung im Voraus reserviert worden ist, die höchstens 90 aufeinanderfolgende Tage umfasst und für die die Fahrkarten oder Unterkunft vollständig mit einer Karte bezahlt worden sind, welche dem Karteninhaber von dem Unternehmen überlassen wurde, bei dem er als Angestellter tätig bzw. deren Besitzer oder Leiter er ist.

Durch die Versicherung abgedeckte Reise:
Jede Privat- oder Geschäftsreise

Versicherter:

Im Rahmen einer Privatreise:

- Jeder Karteninhaber.
- Die Familienmitglieder, die mit dem Karteninhaber im selben Haushalt wohnen, wenn sie mit dem Karteninhaber oder getrennt reisen, jedoch nur, wenn die

Fahrkarten bzw. die Unterkunft vollständig mit der Karte bezahlt wurden.

Im Rahmen einer Geschäftsreise:

- Jeder Karteninhaber.

Familie

- Der/Die Ehe-oder Lebenspartner(in), welche(r) dauerhaft unter demselben Dach lebt und an gleicher Adresse seinen/ihren Wohnsitz hat des Versicherten.
- Die uneheliche Kinder oder Adoptivkinder des Versicherten und die seines Ehe-oder Lebenspartners, welcher dauerhaft unter demselben Dach lebt und an gleicher Adresse seinen Wohnsitz hat unter 25 Jahren.

Partner: Die Person, mit der der Karteninhaber zum Zeitpunkt des Schadensfalls eine tatsächliche bzw. rechtliche Einheit bildet, mit der er dauerhaft in einem Haushalt lebt und dieselbe Adresse als Wohnsitz hat im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 9. Juli 2004 über die rechtlichen Auswirkungen bestimmter Partnerschaften. Als Nachweis dient eine Originalbescheinigung des Standesbeamten.

Bezahlung mit Karte: Jede erfolgte Bezahlung:

- per Unterschrift auf einem Zahlungsbeleg im Papierformat,
- durch Bestätigung der Transaktion mittels des geheimen Codes (PIN-Code) der Karte oder
- durch Mitteilung der Nummer der Karte, die durch den Dienstleistungserbringer, die Fluggesellschaft oder das Reisebüro ordnungsgemäß schriftlich oder mittels eines EDV-Hilfsmittels (Internet oder jede andere Form des elektronischen Handels) ordnungsgemäß erfasst und datiert worden sein muss.

Krankheit: Jede Verschlechterung des Gesundheitszustands des Versicherten, die durch eine befugte medizinische Einrichtung festgestellt worden ist und die Durchführung der reservierten Reise unmöglich macht.

Unfall: Jede körperliche Beeinträchtigung, die der Versicherte unbeabsichtigt erleidet und die von einer unerwarteten Handlung einer äußeren Quelle herrührt und von einer

Die vorliegende deutsche Fassung wird Ihnen lediglich als Service bereitgestellt, bei Abweichungen zwischen der französischen Fassung und der deutschen Fassung ist nur die französische Fassung maßgeblich.

befugten medizinischen Einrichtung festgestellt wird.

Erheblicher materieller Schaden: Jeder materielle Schaden (Brand, Diebstahl, Wasserschaden, Explosion, Einsturz), der in der Wohnstätte des Versicherten bzw. in seinen beruflichen Räumlichkeiten eintritt, dessen Schwere die Anwesenheit des Versicherten vor Ort unbedingt erforderlich macht, damit er die notwendigen erhaltenden Maßnahmen einleiten kann, bzw. sofern seine Anwesenheit von den Polizeibehörden gefordert wird.

Überfall: Jede mit physischer Gewalt vorgenommene Handlung oder Bedrohung, die mit einer Schädigungsabsicht erfolgte und einen materiellen, physischen oder psychischen Schaden nach sich zieht.

Diebstahl nach einem Überfall: Jede Gewalthandlung, die von einem Dritten an der Person des Versicherten vorgenommen wird, bzw. jeder Zwang, der von einem Dritten vorsätzlich ausgeübt wird, um den Versicherten seines Eigentums zu berauben.

Einbruchsdiebstahl: Einbruch durch Gewalteinwirkung auf die Schließsysteme überdachter und mittels eines Schlüssels verschlossener abgeschlossener Räumlichkeiten bzw. eines mit einem Schlüssel verschlossenen motorbetriebenen Landfahrzeugs.

Reisedokumente: Reisepass oder jedes andere gültige Ausweispapier, die von dem Beförderungsunternehmen verlangt werden, damit die durch die Versicherung abgedeckte Reise durchgeführt werden kann.

2. Versicherung Reisestornierung und -unterbrechung

2.1. Durch die Versicherung abgedeckte Leistungen und Selbstbeteiligung

Im Falle einer Stornierung, Modifizierung oder Unterbrechung einer durch die Versicherung abgedeckten Reise erstattet der Versicherer die vom Versicherten zu tragenden, nicht-erstattbaren Kosten bis zu einer Höhe von maximal **5.000 Euro** je Reise und Karte für einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Monaten je Familie im Rahmen der im Folgenden festgelegten Bedingungen:

- Bei einer Stornierung oder Modifizierung einer durch die Versicherung abgedeckten Reise erstattet der Versicherer die gemäß Kaufvertrag vertraglich festgelegten nicht-erstattbaren Kosten. Sollte die Modifizierung oder Stornierung jedoch mehr als 60 Tage vor dem Datum des Reisebeginns erfolgen, ist die Erstattung auf 750 Euro pro Reise begrenzt, es sei denn, die Gründe für die Stornierung oder Modifizierung der durch die Versicherung abgedeckten Reise bestehen weiter, nachdem dieser Zeitraum von 60 Tagen abgelaufen ist.
- Bei einer Unterbrechung der durch die Versicherung abgedeckten Reise erstattet der Versicherer den Teil der nicht genutzten Leistungen der durch die Versicherung abgedeckten Reise, der ggf. zeitanteilig berechnet wird.

*Die Versicherung erstattet die Kosten, die über die vom Versicherten zu tragende Selbstbeteiligung von **100 Euro** je Schadensfall hinausgehen.*

2.2. Bedingungen der Versicherung

Die Versicherung wird nur wirksam bei:

- Krankheit, Unfall oder Tod des Versicherten, seines Ehe- oder Lebenspartners, welcher dauerhaft unter demselben Dach lebt und an gleicher Adresse seinen Wohnsitz hat oder seiner Verwandten in aufsteigender Linie (maximal 2. Grades), seiner Verwandten in absteigender Linie (maximal 2. Grades), seiner Brüder, Schwestern, Seitenverwandter per Schwägerschaft (maximal 2. Grades), angeheirateter Verwandter (maximal 2. Grades), der auf dem Anmeldeformular eingetragenen Reisebegleiter, der Teilhaber oder jeder anderen Person, die den Versicherten im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zeitweise vertreten soll (Bsp.: Ärzte, Apotheker etc.). **Es wird darauf hingewiesen, dass die oben genannten Personen keinesfalls entschädigt werden, wenn sie nicht versichert sind.**
- erheblichem materiellen Schaden bei einer vom Versicherten durchgeführten durch die Versicherung abgedeckten Reise.
- Diebstahl der Reisedokumente nach einem Einbruch oder Überfall.

Die vorliegende deutsche Fassung wird Ihnen lediglich als Service bereitgestellt, bei Abweichungen zwischen der französischen Fassung und der deutschen Fassung ist nur die französische Fassung maßgeblich.



Die Versicherung ergänzt jede andere vom Beförderungsunternehmen geleistete Entschädigung. Sie wird auf der Grundlage der tatsächlich vom Versicherten dargelegten Kosten gewährt.

2.3. Beginn der Versicherung

Die Versicherung wird ab dem Datum des Kaufs oder der Reservierung der durch die Versicherung abgedeckten Reise unter der Bedingung wirksam, dass 100 % der Reisekosten mit der Karte bezahlt werden.

Die Stornierungsversicherung wird wirksam:

- bei Krankheit, Unfall und Tod ab Kauf oder Reservierung der durch die Versicherung abgedeckten Reise.
- bei einem erheblichen materiellen Schaden maximal 10 Tage vor dem Anfangsdatum der durch die Versicherung abgedeckten Reise.
- bei Diebstahl der Reisedokumente maximal 48 Stunden vor dem Anfangsdatum der durch die Versicherung abgedeckten Reise.

Die Versicherung für die Unterbrechung wird ab dem Anfangsdatum der durch die Versicherung abgedeckten Reise wirksam.

2.4. Ablauf der Versicherung

- **Die Stornierungsversicherung** endet am Folgetag um null Uhr nach dem Anfangsdatum der durch die Versicherung abgedeckten Reise.
- **Die Versicherung für die Unterbrechung** endet 90 Tage nach dem Anfangsdatum der durch die Versicherung abgedeckten Reise und in jedem Fall am Datum der Rückkehr in das Land des gewöhnlichen Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Versicherten.

2.5. Ausschluss der Versicherung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Versicherung in den folgenden Fällen keine Leistungen erbringen kann:

- bei einer Stornierung oder Unterbrechung, die darauf zurückzuführen ist, dass der Versicherte

aus beliebigem Grund eines der Dokumente nicht vorlegt, die für die durch die Versicherung abgedeckte Reise unerlässlich sind, wie Visum, Fahrkarte, Impfbuch etc.

- bei einer Stornierung oder Unterbrechung der durch die Versicherung abgedeckten Reise, die vom Beförderungsunternehmen oder dem Organisator aus beliebigem Grund vorgenommen wird.

Die Versicherungen für Stornierung und Unterbrechung erbringen darüber hinaus unter den folgenden Umständen keine Leistungen:

- psychische Krankheiten,
- nicht stabilisierte Krankheiten, die vor dem Kauf der durch die Versicherung abgedeckten Reise festgestellt wurden und bei denen vor der Abreise davon ausgegangen werden muss, dass sie zu plötzlichen Komplikationen führen,
- Folgen der Verwendung von Drogen oder Medikamenten, die nicht aus medizinischen Gründen verschrieben wurden,
- Unfälle bei Wettkämpfen oder Rennen, die den Einsatz von Triebfahrzeugen erfordern,
- Unfälle, die sich durch die Nutzung von Fluggeräten ereigneten (ausgenommen für den Passagiertransport zugelassene Luftfahrzeuge),
- Folgen von Bürgerkriegen oder Kriegen, Aufständen, Erhebungen und Volksbewegungen, bei denen der Versicherte eine aktive Rolle gespielt hat, es sei denn, er tat dies im Rahmen der Erfüllung seiner beruflichen Pflicht,
- von der Versicherung für die Unterbrechung sind ausgeschlossen: Krankheiten oder geringfügige Verletzungen, die vor Ort behandelt werden können,
- Reisen, die zu dem Zweck unternommen werden, sich einer medizinischen Behandlung zu unterziehen,
- dem Versicherten bekannte bzw. zum Zeitpunkt der Abreise vorliegende Umstände, die den Schaden nach vernünftigen Maßstäben vorhersehbar machten und/oder für die vom

Die vorliegende deutsche Fassung wird Ihnen lediglich als Service bereitgestellt, bei Abweichungen zwischen der französischen Fassung und der deutschen Fassung ist nur die französische Fassung maßgeblich.



Beförderungsunternehmen, der Weltgesundheitsorganisation oder dem Außenministerium des Landes, in dem der Versicherungsnehmer ansässig ist, eine negative Reiseempfehlung abgegeben wurden.

- Reisen, die gegen ärztlichen Rat unternommen wurden.

Die Prämie für die Stornierungsversicherung, die der Versicherte bei seinem Reiseveranstalter oder seinem Reisebüro bezahlt hat, kann keinesfalls vom Versicherer rückerstattet werden.

3. Was ist im Schadensfall zu tun?

Der Versicherte muss den Schadensfall beim Versicherer melden, indem er ihm schnellstmöglich und umgehend die ausgefüllte und unterzeichnete Schadensmeldung zusendet.

Die Schadensmeldung kann auf der Website www.raiffeisen.lu abgerufen oder beim Versicherer unter der Telefonnummer 00352 437 43 2160 angefordert werden.

Dem Formular des Entschädigungsantrags sind alle nachfolgend genannten Nachweise als Schadensdokumente beizufügen

In allen Fällen muss der Versicherte dem Versicherer folgende Unterlagen übermitteln:

- eine ausgefüllte und unterzeichnete Schadensmeldung, aus der der Ort und die Umstände des Schadensfalls hervorgehen müssen,
- den Nachweis für die Bezahlung per Karte.

Der Versicherte muss dem Versicherer außerdem die folgenden Dokumente übermitteln:

- **Bei Stornierung der Reise:**
 - die Reservierungsbestätigung,
 - den Nachweis für die Stornierung.
- **Bei Unterbrechung der Reise:**
 - die Reservierungsbestätigung,
 - den Nachweis für die Unterbrechung.
- **Im Todesfall:**
 - die Sterbeurkunde.

- **Bei Krankheit:**
 - die medizinische Bescheinigung.
- **Bei erheblichem materiellem Schaden:**
 - ein von den lokalen Behörden ausgestelltes Nachweisdokument (Protokoll, Bescheinigung der Feuerwehr etc.).

4. Allgemeine Bestimmungen

Gutachten /Zahlung der Entschädigung:

Der Versicherer kann einen Experten oder Sachverständigen entsenden, der die Umstände des Schadensfalls analysiert und den Betrag der Entschädigung schätzt.

Datum der Wirksamkeit der Versicherung:

Die vorliegende Versicherung wird am Ausstellungsdatum der Karte wirksam bzw. sofern dieses Datum vor dem 1. September 2020 liegt, am Datum, ab dem die Police wirksam wird (1. September 2020).

Ende des Versicherungsschutzes:

Die Versicherung erlischt automatisch mit sofortiger Wirkung, wenn die Karte nicht verlängert oder gekündigt wird bzw. bei Ablauf des vorliegenden Versicherungsvertrags, sollte der vom Versicherungsnehmer beim Versicherer abgeschlossene Versicherungsvertrag gekündigt werden.

Zahlung der Entschädigung:

Sollte ein Schadensfall gemäß den oben ausgeführten Bedingungen gemeldet worden sein und der Versicherer zu der Auffassung gelangen, dass dieser Schaden durch die Versicherung abgedeckt ist, zahlt der Versicherer die Entschädigung innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Datum der Bestätigung durch den Versicherer, dass dieser Schaden tatsächlich abgedeckt ist.

E. Versäumte Veranstaltungen

1. Definition: Veranstaltungskarte

Jede Vorauszahlung für eine Eintrittskarte zu einem Konzert, einem Theaterstück, einer Sportveranstaltung, einem Kunstereignis oder für einen Vergnügungs- oder Freizeitpark, die im Voraus (mit einem bestimmten, begrenzten Datum) gebucht und dann der gedeckten Karte belastet wird und für den persönlichen Gebrauch sowie für Familienmitglieder, die im gleichen Haushalt wie der Karteninhaber leben, bestimmt ist.

Die vorliegende deutsche Fassung wird Ihnen lediglich als Service bereitgestellt, bei Abweichungen zwischen der französischen Fassung und der deutschen Fassung ist nur die französische Fassung maßgeblich.



2. Umfang des Versicherungsschutzes

Die Gesellschaft erstattet dem Karteninhaber bis zu 100 € pro Eintrittskarte und bis zu 300 € pro Veranstaltung über einen Zeitraum von 365 Tagen (es gilt der auf der Eintrittskarte aufgedruckte Kaufpreis) im Falle einer Absage und/oder bei versäumten Veranstaltungen, die auf eine der nachstehend aufgeführten und vor der Veranstaltung eingetretenen Ursachen zurückzuführen ist, vorausgesetzt, dass die Eintrittskarten mit der Karte gekauft und an die Gesellschaft zurückgegeben wurden:

1. eine Krankheit oder Verletzung der versicherten Person, ihres Ehe-oder Lebenspartners, welcher dauerhaft unter demselben Dach wohnt und an gleicher Adresse seinen Wohnsitz hat, eines Verwandten bis zum zweiten Grad oder einer Person, die im gleichen Haushalt wie die versicherte Person lebt und für die diese unterhaltspflichtig oder sorgeberechtigt ist und die aus medizinischen Gründen daran gehindert ist, die geplante Reise zu unternehmen oder an der geplanten Veranstaltung teilzunehmen;
2. den Tod der versicherten Person, ihres Ehe-oder Lebenspartners, welcher dauerhaft unter demselben Dach wohnt und an gleicher Adresse seinen Wohnsitz hat, eines Verwandten bis zum zweiten Grad oder einer Person, die im gleichen Haushalt wie die versicherte Person lebt und für die diese unterhaltspflichtig oder sorgeberechtigt ist;
3. Komplikationen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft der versicherten Person, vorausgesetzt, dass die versicherte Person zum Zeitpunkt der Buchung der Eintrittskarten für die Veranstaltung nicht mehr als drei Monate oder weniger als sechs Monate schwanger war;
4. die vorgeschriebene Isolierung oder die vorgeschriebene Anwesenheit der versicherten Person als Geschworener vor dem

Geschworenengericht oder als Zeuge vor Gericht, vorausgesetzt, dass die versicherte Person bei der Buchung der Eintrittskarten für die Veranstaltung keine Kenntnis von diesem Sachverhalt hatte;

5. eine Entführung, Geiselnahme oder Kidnapping des Versicherten, seines Ehe-oder Lebenspartners, welcher dauerhaft unter demselben Dach wohnt und an gleicher Adresse seinen Wohnsitz hat, eines Verwandten bis zum zweiten Grad oder einer Person, die im gleichen Haushalt wie der Versicherte lebt und für die diese unterhaltspflichtig oder sorgeberechtigt ist;
6. der Ausfall oder die Einschränkung des öffentlichen Verkehrs infolge eines Streiks, es sei denn, ein alternatives Verkehrsmittel wird zur Verfügung gestellt;
7. die vorgeschriebene Anwesenheit der versicherten Person, die nach einem Einbruch am Wohn- oder Arbeitsort der versicherten Person von der Polizei verlangt wird;
8. erhebliche Sachschäden am Wohn- oder Arbeitsort der versicherten Person nach Feuer, Sturm, Überschwemmung, Erdbeben oder böswilligen Handlungen, sofern die Schäden:
 - ✓ zum Zeitpunkt der Buchung der Eintrittskarten für die Veranstaltung nicht vorhersehbar waren;
 - ✓ die versicherte Person an der Teilnahme der Veranstaltung hindern;
 - ✓ innerhalb von 30 Tagen vor dem Datum der Veranstaltung eintreten;
9. Diebstahl oder vollständige Fahruntüchtigkeit des Privatfahrzeugs der versicherten Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung;
10. eine Verspätung bei Beginn der Veranstaltung nach einem Stillstand des Fahrzeugs von mehr als einer Stunde aufgrund eines Verkehrsunfalls oder höherer Gewalt auf dem Weg zum Ort der Veranstaltung.

Die vorliegende deutsche Fassung wird Ihnen lediglich als Service bereitgestellt, bei Abweichungen zwischen der französischen Fassung und der deutschen Fassung ist nur die französische Fassung maßgeblich.



11. Diebstahl und Verlust des Reisepasses oder jedes anderen gültigen Ausweispapieres innerhalb von 48 Stunden vor der Reise.



3. Ausschlüsse

Von der Deckung ausgeschlossen ist die Absage und / oder versäumte Veranstaltung durch:

1. Selbstmord, Selbstmordversuch oder Handlungen, die von der versicherten Person oder vom Bezugsberechtigten des Vertrages vorsätzlich verursacht oder provoziert wurden. Einer vorsätzlichen Handlung gleichgestellt ist eine betrügerische, böswillige oder arglistige Handlung oder eine unrechtmäßige Handlung, die aufgrund ihrer Schwere einer arglistigen Täuschung gleichgestellt wird;
2. Trunkenheit, die Einnahme von Betäubungsmitteln ohne medizinische Indikation, es sei denn, die versicherte Person oder die Bezugsberechtigten stellen fest, dass der betreffende Zustand nicht die Ursache der Verletzung ist;
3. eine nukleare Bedrohung, Kriegshandlungen. Die versicherte Person ist als Soldat einer Armee in der Ausübung ihrer Aufgaben niemals durch die Versicherung gedeckt;
4. Verbrechen und Vergehen, Terror- oder Sabotageakte, an denen die versicherte Person aktiv beteiligt ist;
5. die Steuerung von Luftfahrzeugen oder jegliche fliegerische Tätigkeit, außer als zahlender Passagier;
6. die berufsmäßige Ausübung einer Sportart, d. h. wenn der Verdienst als Berufssportler mehr als 25 % des Jahresgehalts ausmacht;
7. die Teilnahme an und das Trainieren für Reitturniere, Radrennen und Geschwindigkeitsrennen mit Motorfahrzeugen;
8. Schwangerschaft oder Entbindung der versicherten Person, Schwangerschaftsabbruch und dessen Komplikationen, mit Ausnahme dessen, was unter Punkt 3) „Umfang des

Versicherungsschutzes"

vorgesehen ist;

9. psychische Erkrankungen, posttraumatische psychische Erkrankungen, sexuell übertragbare Krankheiten und Infektionskrankheiten;
10. Körperverletzungen infolge eines Unfalls oder einer Krankheit, für die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Veranstaltungskarte eine ärztliche oder gesundheitspflegerische Behandlung von einem behandelnden Arzt verschrieben wurde, es sei denn, die Teilnahme an der Veranstaltung war nach Ansicht des Arztes nicht kontraindiziert;
11. Zahlungsunfähigkeit der versicherten Person zum Zeitpunkt der Buchung der Eintrittskarten für die Veranstaltung;
12. Ausfall oder schlechter Zustand des Privatfahrzeugs, das für die Fahrt zum Ort der Veranstaltung bzw. der Vorstellung vorgesehen war;
13. administrative Probleme, Probleme im Zusammenhang mit Impfungen oder der Beschaffung von Visa oder anderer Einreisedokumente;
14. eine Absage der Veranstaltung, die von den Veranstaltern ausgeht;
15. alle Veranstaltungskarten, die nach dem Eintritt einer nicht durch diese Versicherung gedeckten Körperverletzung gebucht oder gekauft wurden;
16. Schadensersatzansprüche aus oder im Zusammenhang mit einer bereits bestehenden Körperverletzung;
17. Dienstleistungsgebühren im Zusammenhang mit der Buchung/dem Kauf der Karten;
18. Dauerkarten.

4. Was tun im Schadensfall?

Die versicherte Person muss den Schaden dem Versicherer melden, indem sie die ausgefüllte und unterschriebene Schadensmeldung so rasch wie möglich an den Versicherer schickt. Die

Schadensmeldung kann unter www.raiffeisen.lu abgerufen oder beim Versicherer unter der Telefonnummer 00352 437 43 2160 angefordert werden.

Belege/Dokumente, die von der versicherten Person im Falle einer versäumten Veranstaltung beizubringen sind:

Der Versicherte muss zum Zwecke der Entschädigung seinen Schaden nachweisen, insbesondere durch Vorlage:

- der Original- oder ausgedruckten Eintrittskarten (E-Ticket)
- des Arztberichts,
- Nachweis über erhebliche Schäden an den Immobilien (falls zutreffend),
- andere Dokumente, die belegen, warum es nötig war, die Veranstaltung abzusagen,
- Bedingungen für die Stornierung des Vertrags,
- Haushaltszusammensetzung, wenn der Antrag mehrere, durch die Versicherung gedeckte Passagiere betrifft,
- Kopie Ihrer Mastercard Gold-Abrechnung (falls noch nicht vorhanden, bitte sofort nach Erhalt zusenden),

Der Versicherer kann von der versicherten Person alle weiteren Belege anfordern, die er zur Prüfung der Unterlagen für notwendig erachtet (Zeugenaussage, Erklärung gegenüber der Gebäudeversicherung usw.).

5. Allgemeine Bestimmungen

Datum, an dem der Versicherungsschutz in Kraft tritt: Dieser Versicherungsschutz tritt am Tag der Ausstellung der Karte oder, falls dieses Datum vor dem 01.09.2020 liegt, am 01.09.2020 in Kraft, dem Datum des Inkrafttretens des Nachtrags zum Versicherungsvertrag.

Ende des Versicherungsschutzes Bei Nichtverlängerung oder Entzug der Karte oder bei Kündigung des Versicherungsvertrags, den der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer abgeschlossen hat, erlischt der Versicherungsschutz automatisch zum Zeitpunkt der Kündigung des Versicherungsvertrags.

Die vorliegende deutsche Fassung wird Ihnen lediglich als Service bereitgestellt, bei Abweichungen zwischen der französischen Fassung und der deutschen Fassung ist nur die französische Fassung maßgeblich.

Zahlung der Entschädigung: Wird ein Schaden gemäß den oben genannten Bedingungen gemeldet und stellt der Versicherer fest, dass dieser Schaden gedeckt ist, zahlt der Versicherer die Entschädigung innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Datum, an dem der Versicherer bestätigt, dass der Schaden durch die Versicherung gedeckt ist.

F. Versicherungsdeckung für die Mietwagen-Selbstbeteiligung

1. Definitionen

Versicherte Person:

Jeder Karteninhaber, der mindestens 18 Jahre alt ist und zu einem Zweck handelt, der nicht seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Dritter:

Jede andere Person als die versicherte Person, ihr(e) Ehe-oder Lebenspartner(in), welche(r) dauerhaft unter demselben Dach lebt und an gleicher Adresse seinen/ihren Wohnsitz hat oder ihr Verwandter in auf- oder absteigender Linie.

Schaden:

Ein plötzliches Ereignis, das während der Laufzeit dieser Deckung eintritt, dessen Ursache (oder eine der Ursachen) außerhalb der Kontrolle der versicherten Person liegt und das einen Sachschaden am Mietwagen des Versicherten verursacht.

Autovermietungsgesellschaft: Ein Unternehmen oder eine professionelle Agentur, die von den Regulierungsbehörden des Landes, in dem der Mietwagen zur Verfügung gestellt wird, zugelassen ist.

Mietvertrag:

Der Mietvertrag zwischen der Autovermietungsgesellschaft und der versicherten Person.

Mietwagen:

Das sowohl als Personenwagen als auch als Geschäftswagen mit gemischter Nutzung verwendete Fahrzeug, das Geländefahrzeug, mit einer zulässigen Gesamtmasse (MAM) von höchstens 3,5 Tonnen, das auf Tages- oder Wochenbasis im Rahmen eines Mietvertrags zwischen der versicherten Person und der Autovermietungsgesellschaft gemietet wird,

sich im geografischen Geltungsbereich dieser Police befindet und der Autovermietungsgesellschaft im selben geografischen Geltungsbereich zurückgegeben wird.

Geografischer Geltungsbereich:

Weltweit, nicht aber innerhalb eines Radius von 100 Kilometern vom Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort der versicherten Person und unter der Voraussetzung, dass mindestens eine Übernachtung im Voraus für die Reise mit dem Mietwagen gebucht und mit der Kreditkarte bezahlt wurde. Die Deckung wird auch vom Wohnort des Versicherten aus gewährt, wenn eine durch die Versicherung gedeckte Reise mit dem Mietfahrzeug mehr als 100 km vom Wohnort entfernt unternommen wird, vorausgesetzt, der Kunde kann eine Buchung und Bezahlung mit der Kreditkarte für mindestens eine Übernachtung nachweisen. In diesem Fall besteht der Versicherungsschutz auch innerhalb des Radius von 100 Kilometern.

Versicherte Reise mit dem Mietwagen:

Die Anmietung eines Mietwagens, für die sämtliche Kosten mit der Karte bezahlt wurden, unter der Voraussetzung, dass die im Mietvertrag angegebene Mietdauer maximal 30 aufeinander folgende Tage beträgt.

Selbstbeteiligung: Der Geldbetrag oder der Teil des Schadens, der im Falle des Risikoeintritts gemäß den Bedingungen des Mietvertrags zulasten der versicherten Person bleibt, wenn die versicherte Person nicht die Versicherung der Autovermietungsgesellschaft abgeschlossen hat.

Nicht erstattungsfähige Selbstbeteiligung:

Der im Mietvertrag festgelegte Betrag, der nicht reduziert werden kann, wenn der Versicherte die Versicherung der Autovermietungsgesellschaft akzeptiert hat oder verpflichtet war, diese zu akzeptieren.

Mietvertrag ohne Selbstbeteiligung: Ist im Mietvertrag keine Selbstbeteiligung vorgesehen, so wird automatisch davon ausgegangen, dass diese dem maximal gedeckten Betrag gemäß Punkt 2.3 Grenzen der Versicherungsdeckung entspricht.

2. Versicherungsdeckung**2.1. Garantierte Leistungen**

Hat die versicherte Person die Anmietung eines Mietwagens für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 aufeinanderfolgenden Tagen mit ihrer Karte bezahlt, ist sie im Rahmen dieser Deckung für Sachschäden oder bei Diebstahl des Fahrzeugs versichert. Bei Sachschäden oder Diebstahl des Mietwagens, unabhängig davon, ob ein Dritter identifiziert wird oder ob die versicherte Person Schuld oder Recht hat, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Reparatur oder die Versetzung des Mietfahrzeugs in den Zustand, in dem es sich bei Abschluss des Mietvertrags befand, und zwar bis zur Höhe:

- a. der im Mietvertrag vorgesehenen Selbstbeteiligung, wenn die versicherte Person die von der Autovermietungsgesellschaft angebotene Versicherung nicht abgeschlossen hat (höhere Selbstbeteiligung),
- b. der im Mietvertrag vorgesehenen nicht erstattungsfähigen Selbstbeteiligung, wenn die versicherte Person die von der Autovermietungsgesellschaft angebotene Versicherung abgeschlossen hat (niedrigere Selbstbeteiligung),

und wenn Schäden am Mietwagen über diesen Betrag hinaus von der Autovermietung durch einen anderen Vertrag gedeckt sind.

Diese Deckung wird der versicherten Personen sowie den Personen gewährt, die mit ihr im Mietwagen mitfahren und diesen steuern, sofern ihre Namen zuvor im Mietvertrag angegeben wurden.

2.2. Bedingungen für die Deckung

Um diese Deckung in Anspruch nehmen zu können, muss die versicherte Person:

- ✓ die Fahrbedingungen einhalten, die von der Autovermietungsgesellschaft, den Gesetzen und/oder den örtlichen Gerichten vorgegeben werden,
- ✓ den Mietwagen in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Mietvertrags fahren,
- ✓ den Mietwagen bei einer Autovermietungsgesellschaft mieten, wobei der Mietvertrag ordnungsgemäß abzufassen ist,
- ✓ den/die Namen des/der Fahrer(s) im Mietvertrag leserlich angeben,
- ✓ ihre Kartennummer mitteilen, die von der Autovermietungsgesellschaft



- ordnungsgemäß schriftlich oder digital notiert und datiert wird,
- ✓ die gesamten Kosten für die Fahrzeugmiete mit der Karte bezahlen.

2.3. Grenzen der Versicherungsdeckung

Die maximale Deckung des Versicherers pro Schadensfall beträgt 10.000 Euro.

Nach Abzug einer Selbstbeteiligung von 75 Euro pro Schadensfall leistet der Versicherer Entschädigung bis zu diesem Betrag.

Betragen die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz mehr als 75 Euro, wird der versicherten Person der Gesamtbetrag der Reparatur oder des Ersatzes bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro erstattet.

2.4. Ende der Versicherungsdeckung

Die Versicherungsdeckung endet mit der Rückgabe des Mietwagens, der Schlüssel und der Zulassungsdokumente des Mietwagens durch die versicherte Person am Ende der Mietdauer, die 30 Tage nicht überschreiten darf.

3. Ausschlüsse

Von der Deckung ausgeschlossen sind Schäden durch:

1. Kriegsrisiken und damit verbundenen Risiken;
2. Unfälle, die von der versicherten Person und jedem Bezugsberechtigten der vorliegenden Deckung vorsätzlich verursacht oder provoziert werden;
3. betrügerische, unehrliche oder kriminelle Handlungen, die von der versicherten Person oder einer Person, mit welcher die versicherte Person sich abgesprochen hat, begangen wird; oder eine Versicherung, die unter Umständen abgeschlossen wird, bei denen der Schaden vorhersehbar ist;
4. waghalsige Handlungen, die lebensgefährlich sind, es sei denn, sie dienen der Selbstrettung, der Rettung einer anderen Person, eines Tieres oder einer Sache, oder in einem Fall von Notwehr;
5. das Fahren des Mietwagens unter Verletzung der Bestimmungen des Mietvertrags;
6. das Fahren durch Personen, die keine gültige Fahrerlaubnis besitzen;
7. die Anmietung von Luxus- oder Sportwagen mit einem Einzelhandelskaufpreis von mehr als 75.000 Euro (oder dem Gegenwert in Landeswährung);
8. Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt der Anmietung mehr als 20 Jahre alt sind oder seit mindestens 10 Jahren nicht mehr hergestellt werden;
9. die Anmietung von Limousinen aller Marken und Modelle (d.h. von Fahrzeugen, die bei feierlichen Anlässen eingesetzt werden);
10. die Anmietung von Fahrzeugen, die nicht für den Straßenverkehr zugelassen sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zweiräder, Geländefahrzeuge und Wohnmobile;
11. die Anmietung von Fahrzeugen mit einem Gesamtleergewicht von mehr als 3,5 Tonnen oder einem Ladevolumen von mehr als 8 Kubikmetern;
12. die Anmietung von Anhängern, Wohnwagen, Lastwagen, Motorrädern, Mopeds, Rollern und Wohnmobilen;
13. Unfälle während der Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen, einschließlich Trainings- und Testfahrten;
14. Unfälle infolge von Alkoholvergiftungen, dem Gebrauch von Betäubungsmitteln oder ähnlichen Produkten, die nicht von einer autorisierten ärztlichen Stelle verschrieben wurden;
15. Unfälle, die durch ionisierende, nicht medizinisch notwendige Strahlung verursacht werden;
16. den Betrag der Entschädigung, die die versicherte Person von einem anderen Versicherer beanspruchen kann und den sie ggfs. aus gleichwelchem Grund akzeptiert hat;
17. Schäden am Inhalt des Mietwagens (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verbrennungen, die von Rauchern oder Tieren verursacht wurden, die der versicherten Person gehören oder für die sie verantwortlich ist);
18. das Fahren des Mietwagens durch eine andere Person als die im Mietvertrag angegebenen autorisierten Fahrer;

Die vorliegende deutsche Fassung wird Ihnen lediglich als Service bereitgestellt, bei Abweichungen zwischen der französischen Fassung und der deutschen Fassung ist nur die französische Fassung maßgeblich.



19. Bußgelder, Strafen, Schadenersatz mit Strafcharakter oder Strafschadenersatz;
20. Schäden an Sachwerten, die die versicherte Person mit sich führt oder die der versicherten Person anvertraut wurden;
21. Körperverletzung oder Sachschäden, die durch die Ausbreitung, das Eindringen, die Freisetzung oder das Entweichen von vorhandenen oder vermuteten Schadstoffen entstehen;
22. Abnutzung, allmählichen Verfall, Insekten oder Ungeziefer, versteckte Mängel oder vorhandene versteckte Schäden;
23. jedes Kraftfahrzeug oder andere Fahrzeug, das kein Mietwagen ist;
24. Fahrzeuge, die für einen Zeitraum von mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen gemietet wurden, ungeachtet des Datums, an dem das anspruchsbegründende Ereignis eintritt;
25. die gleichzeitige Anmietung von mehr als einem Fahrzeug;
26. die regelmäßige Anmietung von Nutzfahrzeugen für Lieferungen;
27. Kosten, die nicht mit der Reparatur oder dem Ersatz des Mietwagens zusammenhängen (mit Ausnahme der in Rechnung gestellten Abschleppkosten).

4. Was tun im Schadensfall?

Die versicherte Person muss den Schaden dem Versicherer melden, indem sie die ausgefüllte und unterschriebene Schadensmeldung so rasch wie möglich an den Versicherer schickt. Die Schadensmeldung kann unter www.raiffeisen.lu abgerufen oder beim Versicherer unter der Telefonnummer 00352 437 43 2160 angefordert werden.

- ✓ innerhalb von 48 Stunden nach dem Schadensfall bei den zuständigen Behörden Anzeige erstatten
- ✓ den Schaden dem Versicherer melden und die ausgefüllte und unterschriebene Schadensmeldung so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 20 Kalendertagen nach Bereitstellung der Mastercard Gold-Abrechnung an den Versicherer senden

Das Anspruchsformular muss alle Nachweise für die unten aufgeführten Schadensunterlagen enthalten.

In allen Fällen:

- Die ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Schadensmeldung mit Angabe des Ortes und der Umstände des Schadensfalls, das Original der Bescheinigung über die Erstattung der Anzeige bei den Polizeibehörden, in dem auch die Umstände angegeben sind.

Beweise für den Schadensfall:

Die versicherte Person muss dem Versicherer eine Kopie des Unfall- oder Polizeiberichts vorlegen, aus dem u.a. Ort, Datum und genaue Uhrzeit des Schadensfalls hervorgehen.

5. Allgemeine Bestimmungen

Räumlicher Geltungsbereich der Deckungen: Weltweit, nicht aber innerhalb eines Radius von 100 Kilometern vom Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort der versicherten Person.

Die Deckung wird auch vom Wohnort des Versicherten aus gewährt, wenn eine durch die Versicherung gedeckte Reise mit dem Mietfahrzeug mehr als 100 km vom Wohnort entfernt unternommen wird, vorausgesetzt, der Kunde kann eine Buchung und Bezahlung mit der Kreditkarte für mindestens eine Übernachtung nachweisen. In diesem Fall besteht der Versicherungsschutz auch innerhalb des Radius von 100 Kilometern.

Gutachten / Zahlung der Entschädigung:

Der Versicherer kann einen Sachverständigen oder Prüfer entsenden, um die Umstände des Schadenfalls und die Höhe der Entschädigung zu beurteilen.

Datum, an dem der Versicherungsschutz in Kraft tritt:

Dieser Versicherungsschutz tritt am Tag der Ausstellung der Karte oder, falls dieses Datum vor dem 01.09.2020 liegt, am 01.09.2020 in Kraft, dem Datum des Inkrafttretens des Nachtrags zum Versicherungsvertrag.

Ende des Versicherungsschutzes:

Der Versicherungsschutz erlischt automatisch bei Nichtverlängerung oder Entzug der Karte oder bei Ablauf des Versicherungsvertrags, den der



Versicherungsnehmer beim Versicherer abgeschlossen hat.

Zahlung der Entschädigung: Wird ein Schaden gemäß den oben genannten Bedingungen gemeldet und stellt der Versicherer fest, dass dieser Schaden gedeckt ist, zahlt der Versicherer die Entschädigung innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Datum, an dem der Versicherer bestätigt, dass der Schaden durch die Versicherung gedeckt ist.

G. Allgemeine Bestimmungen

Verjährung: Jede aus dem vorliegenden Vertrag abgeleitete Handlung verjährt drei (3) Jahre nach dem Ereignis, das sie ausgelöst hat.

Beschwerde - Ombudsmann: Der Versicherte kann sich bei allen Schwierigkeiten, die sich aus den Anwendungsbedingungen der vorliegenden Versicherung ergeben, schriftlich an den Versicherer.

Streitfälle: Alle Beschwerden bezüglich des Vertrags können an das „Commissariat aux Assurances“, Boulevard Royal 7, L-2449 Luxemburg oder den „Médiateur en Assurances“, A.C.A. B.P. 29, L- 8005 Bertrange gerichtet werden.

Die Einreichung einer Beschwerde hat keinerlei Auswirkungen auf die Möglichkeit des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten und/oder des/der Begünstigten, ein rechtliches Verfahren einzuleiten.

Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit: Der vorliegende Vertrag wird durch luxemburgisches Recht geregelt und insbesondere durch das Gesetz zum Versicherungsvertrag vom 27. Juli 1997 und die zugehörigen Erweiterungen, Modifikationen und Ausführungserlasse.

Jeder Streitfall zwischen den Parteien unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von und in Luxemburg.

Schutz personenbezogener Daten: Der Versicherte erklärt, über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unterrichtet worden zu sein, und ist damit einverstanden. Diese personenbezogenen Daten des Versicherten wurden vom Versicherer

und/oder dem Versicherungsnehmer zum Zwecke des Eintritts des Versicherten in das vorliegende Versicherungsverhältnis, der Überwachung seines Versicherungsverhältnisses und der Abwicklung eines eventuellen Schadensfalls erfasst.

Die in dieser Form erfassten personenbezogenen Daten des Versicherten sind ausschließlich für den Versicherer, seine Beauftragten im Rahmen der Verwaltung des Eintritts in das Versicherungsverhältnis, seine mit der Wahrnehmung dieser Verwaltung betrauten Vertragspartner sowie ggf. die Aufsichtsbehörden bestimmt, und zwar gemäß den Modalitäten und Bestimmungen von Artikel 111-1 des modifizierten Gesetzes vom 6.12.1991 über den Versicherungssektor und das Berufsgeheimnis im Bereich der Versicherungen.

Gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts über den Schutz personenbezogener Daten hat der Versicherte das Recht auf Zugang, Modifizierung, Berichtigung bzw. Löschung der ihn betreffenden Informationen in den Dateien der oben genannten Einheiten.

Gläubigerwechsel: Gemäß den Bestimmungen von Artikel 52ff des Gesetzes über Versicherungsverträge tritt der Versicherer bis zur Höhe der von ihm geleisteten Entschädigung in die Rechte und Handlungen des Versicherten gegenüber Dritten ein.

Verwendung von Sprachen: Die Allgemeinen Bedingungen sind in französischer Sprache verfasst. Deren Übersetzung dient Informationszwecken, in Streitfällen ist daher die französische Fassung der Bedingungen maßgebend.

Die vorliegende deutsche Fassung wird Ihnen lediglich als Service bereitgestellt, bei Abweichungen zwischen der französischen Fassung und der deutschen Fassung ist nur die französische Fassung maßgeblich.